

ANHANG 2: TARIFLISTE FÜR QGS-BETRIEBE GENOSSENSCHAFT GESUNDHEITSSERVICE FÜR SCHWEINE

Betriebsspauschalen pro Jahr (in CHF)	QGS-A	QGS-AR
■ Zuchtbetrieb bis 50 Muttersauen	500.–	1'000.–
■ Zuchtbetrieb von 51 bis 100 Muttersauen	750.–	1'250.–
■ Zuchtbetrieb grösser 100 Muttersauen	1'000.–	1'500.–
■ Pauschale pro zusätzlichem Standort ¹ (abweichende TVD-Nummer + Ringbetriebe)	+ 250.–	+ 500.–
■ Mastbetrieb bis 200 Mastplätze	250.–	750.–
■ Mastbetrieb von 201 bis 400 Mastplätze	350.–	850.–
■ Mastbetrieb von 401 bis 800 Mastplätze	500.–	1'000.–
■ Mastbetrieb grösser 800 Mastplätze	750.–	1'250.–
■ Pauschale pro zusätzlichem Standort ¹ (abweichende TVD-Nummer)	+ 250.–	+ 500.–
■ Pauschale Safety Plus Zuchtbetriebe ²	+ 250.–	+ 250.–
■ Pauschale Safety Plus Mastbetriebe ²	+ 250.–	+ 250.–
■ Betriebsaufnahme für EBJ (QGS-A einmalig)	100.–	

Die Kosten für Mast – und Zuchtbetriebe, welche bis zur Erreichung QGS-A- oder QGS AR-Status anfallen (Bestandsbesuche, Schlachtkontrollen, Probenentnahmen, Laborkosten. etc.), gehen zu Lasten des Betriebes und werden von den bestandesbetreuenden Tierärzten direkt in Rechnung gestellt.

¹Liegen mehrere Betriebe vor, wird die Grundpauschale an jenem mit der höchsten Tierzahl festgelegt.

²gilt pro angelegten Betrieb im EBJ.

Regelung für Kleinbetriebe

Kleinbetriebe, bestehend aus weniger 60 Mastplätze sowie Alpschweine (Mast) wird eine Beitragspauschale von CHF 100 für die Datenverwaltung (Erfassung und Auswertung der EBJ-Daten) berechnet und mit „QGS-Klein“ mutiert, diese müssen nicht im Basisprogramm mitmachen und benötigen keinen QGS-A oder QGS-AR Status. Zusätzliche Leistungen für Beratung und Sachbearbeitung werden mit einem Stundensatz von CHF 100/h für Datenverwaltung und CHF 160/h für eine tierärztliche Betreuung berechnet. Eine analoge Regelung für Zuchtbetriebe mit ≤ 12 Muttersauen wird erarbeitet.

Regelungen für:

- **Zucht-Mastbetriebe:** Für Zucht-Mastbetriebe werden Beiträge für die Muttersauen, sowie auch für die Mastplätze (ab 40 Plätzen) in Rechnung gestellt. Remonten und Absetzjager zählen bei den Zucht-Mastbetrieben nicht zu den Mastplätzen.
- **AFP-Ringe und BG:** Die Beiträge werden pro Betrieb berechnet und dem BG- bzw. Ringverantwortlichen gesammelt in Rechnung gestellt.

Definitionen:

- **Muttersau:** Ist eine Sau ab dem 1. Wurf (bereits einmal geferkelt hat)
- **Mastbetrieb:** Als Mastplätze gelten Vormast bis Endmastplätze.
Bei Remontenaufzüchter gelten Plätze für Remonten und Mastschweine.

Bestandstierarzt und Tierarzneimittelvereinbarung

Betreuungsumfang und Abgeltung für die Bestandsbetreuung inkl. Tierarzneimittelvereinbarung werden in einem Bestandsbetreuungsvertrag mit dem Bestandstierarzt geregelt und von diesem den Produzenten direkt in Rechnung gestellt.